

## Verein und Registeranmeldungen

### 1. Gründung Verein

Die Gründung des Vereins erfolgt in einer Gründungsversammlung. Deren Verlauf ist zum Nachweis für das Vereinsregister in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, dessen wesentlicher Inhalt ist

- Name des Vereins, Ort und Zeitpunkt der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Tagesordnung sowie Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Anwesenheitsliste sowie Anzahl sämtlicher Mitglieder des Vereins
- Feststellung der einstimmigen Verabschiedung der Vereinssatzung
- das jeweils ziffernmäßig genaue Abstimmungsergebnis zur Wahl des Vorstandes
- alle übrigen in der Versammlung gefassten Beschlüsse.

Die gewählten Vorstände sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort sowie ihrem Amt im Vorstand zu bezeichnen.

Das Abstimmungsergebnis muss aus dem Protokoll hervorgehen und die Aussage der gewählten Vorstandsmitglieder zur Annahme der Wahl.

Das Protokoll muss von den in Satzung bestimmten Personen sowie dem Protokollführer unterzeichnet sein. Dem Protokoll ist das Original der Gründungssatzung beizufügen.

Die Unterzeichnung der Satzung durch mindestens 7 Vereinsmitglieder ist für die Eintragung im Vereinsregister unter Angabe des Tages der Errichtung erforderlich.

Die Regelungen, die jede Vereinssatzung enthalten muss, ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), und zwar

- Vereinszweck
- Name und Sitz des Vereins
- beabsichtigte Eintragung des Vereins in das Vereinsregister
- Eintritt und Austritt der Mitglieder
- ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
- Bildung des Vorstands und Vertretung gemäß § 26 BGB

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist es notwendig festzulegen, welche Mitglieder einzeln oder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Ist keine Bestimmung getroffen, vertreten alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Form und Frist der Einberufung und Protokollierung der Beschlüsse.

Nach der Gründungsversammlung müssen die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl den Verein zur Eintragung anmelden. Die Anmeldung ist vor einem Notar zu unterzeichnen, welcher die Unterschriften öffentlich beglaubigt. Diese Anmeldung ist im Original dem Vereinsregister einzureichen. Zur Eintragung sind die Abschriften der Satzung und des Gründungsprotokolls beizufügen.

## 2. Satzungsänderung/-neufassung

Bei Satzungsänderung oder Neufassung sind je eine Abschrift des Protokolls der Versammlung und des aktuellen Wortlauts der Satzung bzw. Neufassung der Satzung einzureichen, die alle bisherigen und neu beschlossenen Änderungen zu enthalten hat.

Der vollständige genaue Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmung muss im Protokoll enthalten sein. Weiterer Inhalt des Protokolls ist unter 1. beschrieben.

## 3. Vorstandswahl

Bei Vorstandswahlen sind die gewählten bzw. wieder gewählten Vorstandsmitglieder mit Namen, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift einschließlich der genauen Ämterverteilung sowie der Erklärung über die Annahme der Wahl in das Protokoll aufzunehmen. Weiterer Inhalt des Protokolls ist unter 1. beschrieben. Das Protokoll ist in Abschrift zum Vereinsregister einzureichen.

## 4. Auflösung des Vereins

Beim Beschluss zur Auflösung des Vereins muss sich die Wahl der Liquidatoren, sofern in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, sowie die beschlossene Regelung zur Vertretung aus dem Protokoll ergeben.

Weiterer Inhalt des Protokolls ist unter 1. beschrieben. Das Protokoll ist in Abschrift zum Vereinsregister einzureichen.